

VERFÜGUNG

vom 21. Januar 2009

Winterthur. Revision der kommunalen Nutzungsplanung (Waldabstandslinienplan Muesmälberg)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Baudirektion hat mit Verfügung vom 28. März 2001 (ARV/369/2001) die mit Beschluss des Grossen Gemeinderats Winterthur vom 3. Oktober 2000 festgesetzte neue Bau- und Zonenordnung genehmigt. Seither wurden verschiedene Änderungen des Zonenplans und des kommunalen Richtplans genehmigt, letztmals am 20. November 2008 (ARV/127/2008). Der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur hat am 25. August 2008 eine Änderung des Waldabstandslinienplans Muesmälberg in Oberseen festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. November 2008 und des Bezirksrates Winterthur vom 17. Dezember 2008 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2008 ersucht die Stadt Winterthur um Genehmigung der Vorlage.

In unmittelbarer Nähe zur Grenze der Bauzone W2/1.2 in Oberseen befindet sich ein kleines isoliertes Waldstück. Zur Sicherung dieses Waldstücks ist eine Waldabstandslinie festzulegen. Letztere wird in einem Abstand von 20 Metern zur dynamischen Waldgrenze festgelegt. Gemäss § 66 PBG kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen vom ordentlichen Waldabstand von 30 Metern abgewichen werden. Bei der betrachteten Waldparzelle handelt es sich um ein kleines isoliertes Grundstück. Zudem wird mit dem reduzierten Waldabstand Rücksicht auf Gelände, Exposition etc. genommen. Die besonderen örtlichen Verhältnisse zur Reduktion des ordentlichen Waldabstands sind demnach gegeben.

Angesichts der geringfügigen Revision der kommunalen Nutzungsplanung genügt die Weisung vom 16. April 2008 an den Grossen Gemeinderat den Anforderungen an die Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV. Die Akten bestehend aus dem Waldabstandslinienplan 1:500 und dem Bericht zu den Einwendungen (integriert in die Weisung an den Grossen Gemeinderat) sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur am 25. August 2008 festgesetzte Änderung der kommunalen Nutzungsplanung (Waldabstandslinienplan Muesmälberg) wird genehmigt.
- II. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur (unter Beilage von vier Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Stadt Winterthur, Departement Bau, Vermessungsamt, Technikumstrasse 81, 8402 Winterthur, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 21. Januar 2009
081333/Oth/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

